

Bundeskanzleramt

RICHTLINIEN
für das Verfahren
zur Verleihung von Berufstiteln

Allgemeiner Teil - formelle Verfahrensbestimmungen
Ministerratsbeschluss vom 9. Juli 2002
GZ 111.000/006-SL I/2002, GZ 923.200/1-II/3/2002

Besonderer Teil - Anlagen 1 - 7
Ministerratsbeschluss vom 2. Oktober 2001
GZ 111.000/5-I/1/a/2001

Entscheidung des Bundespräsidenten
betreffend die Schaffung von Berufstiteln
vom 28. Juni 2002, BGBl. II 261/2002

2. Auflage

**RICHTLINIEN FÜR DAS VERFAHREN ZUR VERLEIHUNG
VON BERUFSTITELN**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	S	2
Anlage 1		
HOFRAT/HOFRÄTIN	S	7
REGIERUNGSRAT/REGIERUNGSRÄTIN	S	13
AMT SRAT/AMTSRÄTIN	S	17
KANZLEIRAT/KANZLEIRÄTIN	S	18
Anlage 2		
OBERSTUDIENRAT/OBERSTUDIENRÄTIN	S	19
STUDIENRAT/STUDIENRÄTIN	S	19
OBERSCHULRAT/ OBERSCHULRÄTIN	S	19
SCHULRAT/SCHULRÄTIN	S	20
Anlage 3		
KAMMERSÄNGER/KAMMERSÄNGERIN	S	21
KAMMERSCHAUSPIELER/KAMMERSCHAUSPIELERIN	S	21
Anlage 4		
PROFESSOR/PROFESSORIN	S	22
UNIVERSITÄTSPROFESSOR/UNIVERSITÄTSPROFESSORIN	S	22
Anlage 5		
TECHNISCHER RAT/TECHNISCHE RÄTIN	S	23
BAURAT H.C./BAURÄTIN H.C.	S	23
BERGRAT H.C./BERGRÄTIN H.C.	S	23
FORSTRAT H.C./FORSTRÄTIN H.C.	S	24
Anlage 6		
OBERMEDIZINALRAT/OBERMEDIZINALRÄTIN	S	25
MEDIZINALRAT/MEDIZINALRÄTIN	S	25
VETERINÄRRAT/VETERINÄRRÄTIN	S	25
Anlage 7		
KOMMERZIALRAT/KOMMERZIALRÄTIN	S	26
ÖKONOMIERAT/ÖKONOMIERÄTIN	S	26

RICHTLINIEN FÜR DAS VERFAHREN ZUR VERLEIHUNG VON BERUFSTITELN

I.

ALLGEMEINES

- (1) Dem Verfahren zur Verleihung von Berufstiteln sind nachstehende Richtlinien und die einen integrierten Bestandteil dieser Richtlinien bildenden Anlagen 1 bis 7 zu Grunde zu legen. Die zur Antragstellung berufenen Zentralstellen sind verpflichtet, diese Richtlinien einzuhalten. Ein Abgehen davon ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Insoweit in diesen Richtlinien vom Leiter einer Zentralstelle gesprochen wird, ist darunter der Bundeskanzler und jeder Bundesminister zu verstehen. Die Regelungen der Ausübung der Diensthoheit über die Bediensteten der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei, der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes sowie der Volksanwaltschaft bleiben unberührt.
- (3) Für Personen weiblichen Geschlechts ist der jeweils zu verleihende Titel in der entsprechenden weiblichen Form vorzusehen.

II.

ZUSTÄNDIGKEIT

Zur Antragstellung auf Erwirkung der Verleihung eines Berufstitels durch den Bundespräsidenten sind berufen:

(1) Allgemein:

1. die Antragstellung für die Berufstitel fallen in die Zuständigkeit jenes Bundesministers in deren Wirkungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesministeriengesetzes 1986 die zu würdigende Tätigkeit überwiegend fällt.
2. der Bundeskanzler ist zur Antragstellung berufen, soweit nicht nach Abs. 2 eine gesonderte Zuständigkeit eines anderen Bundesministers gegeben ist.
3. die Verleihung der Berufstitel - abgesehen von den Berufstiteln Kammersänger, Kammerschauspieler - ist grundsätzlich nur für österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen vorgesehen. Ausländische Staatsangehörige können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren in Österreich haben. Verdienste ausländischer Staatsangehöriger sollten grundsätzlich mit der Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich gewürdigt werden, da bei der Verleihung eines Berufstitels der verleihende Staat nicht ersichtlich ist.

(2) Nach Art des Titels:

1. Der Bundeskanzler und jeder Bundesminister für Bedienstete die seinem jeweiligen Wirkungsbereich angehören für die Berufstitel:
 - a) "HOFRAT", "HOFRÄTIN"
 - b) "REGIERUNGSRAT", "REGIERUNGSRÄTIN"
 - c) "AMTSRAT", "AMTSRÄTIN"
 - d) "KANZLEIRAT", "KANZLEIRÄTIN"
2. Der Bundeskanzler für die Berufstitel:
 - a) "PROFESSOR" *, "PROFESSORIN" *
 - b) "KAMMERSÄNGER", "KAMMERSÄNGERIN"
 - c) "KAMMERSCHAUSPIELER", "KAMMERSCHAUSPIELERIN"

* Für Personen, deren zu wählende Tätigkeit in den Wirkungsbereich des Bundeskanzlers fällt.
3. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für die Berufstitel:
 - a) "TECHNISCHER RAT", "TECHNISCHE RÄTIN"
 - b) "BAURAT", honoris causa, "BAURÄTIN", honoris causa
 - c) "KOMMERZIALRAT", "KOMMERZIALRÄTIN"
 - d) "BERGRAT", honoris causa, "BERGRÄTIN", honoris causa
4. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen für die Berufstitel:
 - a) "OBERMEDIZINALRAT", "OBERMEDIZINALRÄTIN"
 - b) "MEDIZINALRAT", "MEDIZINALRÄTIN"
 - c) "VETERINÄRRAT", "VETERINÄRRÄTIN"
5. Der Bundesminister für Justiz für die Berufstitel:
 - a) "OBERSCHULRAT", "OBERSCHULRÄTIN"
 - b) "SCHULRAT", "SCHULRÄTIN"
6. Der Bundesminister für Landesverteidigung für die Berufstitel:
 - a) "STUDIENRAT", "STUDIENRÄTIN"
 - b) "OBERSCHULRAT", "OBERSCHULRÄTIN"
 - c) "SCHULRAT", "SCHULRÄTIN"
7. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Berufstitel:
 - a) "ÖKONOMIERAT", "ÖKONOMIERÄTIN"
 - b) "FORSTRAT", honoris causa, "FORSTRÄTIN", honoris causa
 - c) "OBERSTUDIENRAT", "OBERSTUDIENRÄTIN"
 - d) "STUDIENRAT", "STUDIENRÄTIN"
 - e) "OBERSCHULRAT", "OBERSCHULRÄTIN"
 - f) "SCHULRAT", "SCHULRÄTIN"
8. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Berufstitel:
 - a) "PROFESSOR" *, "PROFESSORIN" *
 - b) "UNIVERSITÄTSPROFESSOR", "UNIVERSITÄTSPROFESSORIN"
 - c) "OBERSTUDIENRAT", "OBERSTUDIENRÄTIN"
 - d) "STUDIENRAT", "STUDIENRÄTIN"
 - e) "OBERSCHULRAT", "OBERSCHULRÄTIN"
 - f) "SCHULRAT", "SCHULRÄTIN"

* Für Personen, deren zu wählende Tätigkeit in den Wirkungsbereich des Bundesministers/dar Bundesministerin fällt.

ANLAGE 4

Voraussetzungen für die Verleihung der Berufstitel "PROFESSOR/PROFESSORIN", "UNIVERSITÄTSPROFESSOR/UNIVERSITÄTSPROFESSORIN" sind:

PROFESSOR/PROFESSORIN

Auszeichnungswürdiger Personenkreis:

1. Personen, die das Ansehen der Kunst oder Wissenschaft in Österreich durch schöpferisches, forschendes oder lehrendes Wirken über mindestens 15 Jahre in hohem Maße gefördert haben.
2. Personen im Bereich der Erwachsenenbildung, die hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, der Lehrtätigkeit bzw. einer einschlägigen publizistischen Tätigkeit über mindestens 20 Jahre aufweisen.
3. Personen im Bereich der Volkskultur bzw. der allgemeinen kulturellen Angelegenheiten, die hervorragende Leistungen über mindestens 20 Jahre auf den Gebieten Erforschung, Pflege, Vertiefung, Verbreitung und Förderung des jeweiligen Bereiches, Förderung des kulturellen Ansehens Österreichs im Ausland bzw. entsprechende publizistische Tätigkeiten aufweisen.
4. Personen, die hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sammelns musealer Objekte, auf dem Gebiet der Bewahrung vorhandener Sammlungsobjekte durch Sicherung und Restaurierung sowie auf dem Gebiet der Erschließung musealer Sammlungen durch Darbietung, Bestimmung, Forschung und Museumspädagogik über mindestens 20 Jahre aufweisen.

Antragstellung:

Der Antragstellung auf Erwirkung des Berufstitels "PROFESSOR/PROFESSORIN" ist ein entsprechendes Gutachten einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung zugrunde zulegen.

UNIVERSITÄTSPROFESSOR/UNIVERSITÄTSPROFESSORIN

Auszeichnungswürdiger Personenkreis:

1. Außerordentliche Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen an Universitäten mit mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit und
2. Lehrpersonen (Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) an Universitäten mit mindestens 15-jähriger Lehr- und Forschungstätigkeit,

die das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Antragstellung:

Die Antragstellung auf Erwirkung der Verleihung des Berufstitels "UNIVERSITÄTSPROFESSOR/UNIVERSITÄTSPROFESSORIN" hat nach Befassung eines nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 zuständigen Kollegialorgans (Senat) zu erfolgen.